

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. <u>Art der baulichen Nutzung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude.

Ausnahmsweise können gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
- Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Zulässig sind maximal drei Gästezim-

mer pro Wohngebäude.

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO die weiteren in § 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe,

- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. <u>Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung zulässig.

3. <u>Maß der baulichen Nutzung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) hier: Geschossfläche (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Geschossfläche ist ausschließlich nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) hier: Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Maximal zulässige Außenwandhöhen

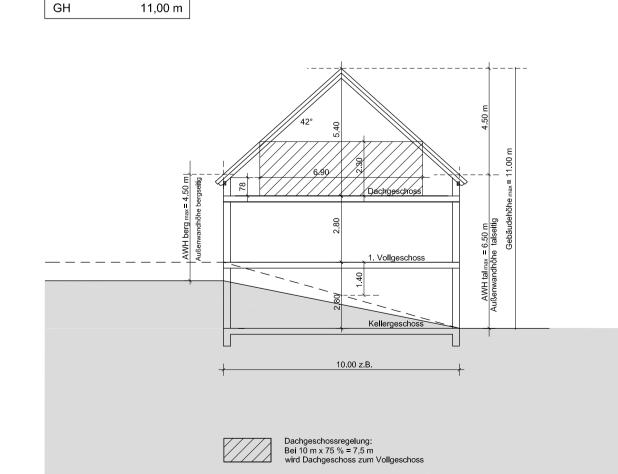
Die maximal zulässige Außenwandhöhe an der Bergseite darf höchstens betragen:
AWH berg_{max} = 4,50 m

Die maximal zulässige Außenwandhöhe an der Talseite darf höchstens betragen: AWH tal_{max} = 6,50 m

Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt bei Gebäuden mit geneigten Dächern das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche (Geländeanschnitt) in der Mitte der jeweiligen Außenwand bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Traufpunkt).

Bei flachen und flach geneigten Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) gilt das Maß bis zum oberen Abschluss der Außenwand; bei Ausbildung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss gilt das Maß bis zur Oberkante der Brüstung des Staffelgeschosses.

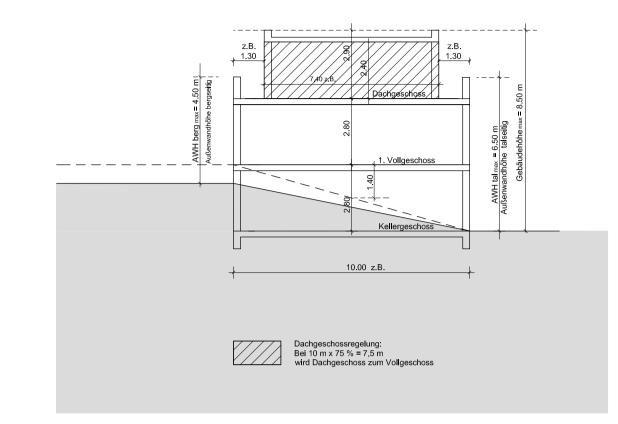
Ermittlung der Gebäudehöhen 1 Vollgeschoss Dachneigung 42° (z.B.) AWH 4,50 m / 6,50 m



V Textliche Festsetzungen

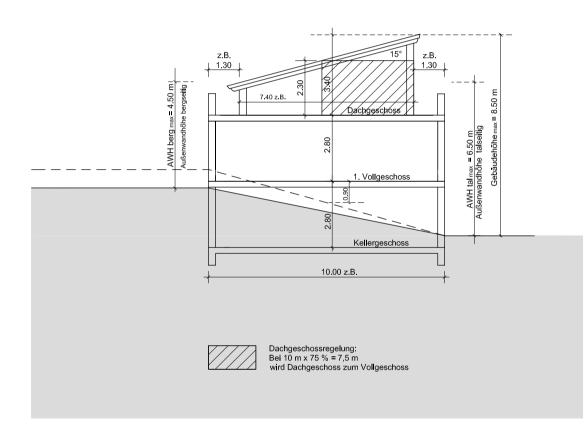
Ermittlung der Gebäudehöhen

1 Vollgeschoss
Flachdach
AWH 4,50 m / 6,50 m
GH 8,50 m



Ermittlung der Gebäudehöhen

1 Vollgeschoss
Pultdach
Dachneigung 15° (z.B.)
AWH 4,50 m / 6,50 m
GH 8,50 m



4.2 Maximal zulässige Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bei Gebäuden mit geneigten Dächern in Form von Sattel- oder Walmdächern $GH_{max} = 11,00$ m; bei Gebäuden mit Pultdächern und bei Gebäuden mit Staffelgeschossen und flachen oder flach geneigten Dächern (bis zu einer Dachneigung von 10 °) beträgt $GH_{max} = 8,50$ m.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche (Geländeanschnitt) in der Mitte der talseitigen Außenwand bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.

5. <u>Stellung baulicher Anlagen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlage ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern (Sattel-, Walmdach oder Pultdach) auch für die Hauptfirstrichtung des Daches

Als Ausnahme kann von der festgesetzten Firstrichtung abgewichen werden, wenn dies zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf den Dachflächen erforderlich ist. Die Festsetzung zur Hauptfirstrichtung gilt nicht bei flachen oder flach geneigten Dächern unter 10° oder sonstigen Dachformen.

6. <u>Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Als Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken wird bei Einzelhäusern 450 m² festgesetzt, bei Doppelhäusern pro Doppelhaushälfte 250 m².

7. Stellplätze und Garagen

Lage der Stellplätze und Garagen

In den als "Flächen für die Erhaltung" festgesetzten Flächen sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der "Flächen für Garagen und Zugänge" zulässig. Garagen und Carports sind hier mit einem Mindestabstand zu der Erschließungsstraße von 1,00 m zulässig.

In den Vorgartenflächen sind Garagen und Carports bis zu einer Breite von 6,00 m pro Baugrundstück zulässig. Sie sind mit einem Mindestabstand zu der Erschließungsstraße von 2,00 m zulässig.

Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen ist ein vorgelagerter Stellplatz auf der Zufahrt vor Garagen, Carports und Stellplätzen in deren Zufahrtsfläche zulässig und für den Stellplatznachweis anrechenbar.

Textliche Festsetzungen

8. Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO nur eingeschränkt zulässig:

Zulässig sind Anlagen zur Gartengestaltung und -bewirtschaftung sowie Freiflächengestaltung z.B. Pergolen, Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Pavillons sowie Standplätze für Mülltonnen. Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser und Pavillons sind pro Baugrundstück nur bis zu einer gesamten Grundfläche von 12 m² sowie einem umbauten Raum von 30 m³ zulässig.

Baugrundstück nur bis zu einer gesamten Grundfläche von 12 m² sowie einem umbauten Raum von 30 m³ zulässig.

In der Vorgartenzone sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Mülltonnenstandplätzen nicht zulässig. Als Vorgartenzone wird die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze bzw. deren seitlichen Verlängerung und straßenseitiger Grundstücksgrenze an den Er-

Nebenanlagen sind in den als "Flächen für die Erhaltung" festgesetzten Flächen nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Mülltonnenstandplätze.

9. <u>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

9.1 Oberflächenbefestigung

schließungsstraßen definiert.

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, so weit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig auszuführen; als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

Alternativ kann das Niederschlagswasser der befestigten Flächen in angrenzende Grünflächen abgeleitet werden.

9.2 Fläche für Maßnahmen

Die als "Fläche für Maßnahmen" festgesetzte Fläche ist durch die Extensivierung der Nutzung zu einem wertvollen Bereich für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung sind folgende Grundsätze zu beachten:

— Die Wiese ist zweimal jährlich (nicht vor dem 15. Juni bzw. 15. September) zu mä-

hen, das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und mineralischen Düngemitteln ist nicht zu-

lässig.

10. <u>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

grundstücke sind zu begrünen.

10.1 Grundstücksbepflanzung Die nicht überbauten oder als Stellplätze oder Zufahrten genutzten Flächen der Bau-

Pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ist entsprechend den Artenempfehlungen unter Nr. 18 mindestens 1 schmalkroniger Baum oder 1 halbstämmiger Obstbaum zu pflanzen; anstelle von zwei schmalkronigen Bäumen bzw. halbstämmigen Obstbäumen kann ein Obstbaum als Hochstamm gepflanzt werden. Vorhandene Bäume sind hierbei

anzurechnen. 10.2 Fläche zum Anpflanzen

Die festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen" sind wie folgt anzulegen:

- Mindestens 80% der Flächen sind als flächige Gehölzpflanzung aus Heistern und Sträuchern herzustellen. Der maximale Pflanzabstand beträgt 1,50 m.
- Es sind heimische, standortgerechte Gehölze entsprechend der Artenempfehlung zu
- verwenden.

10.3 Dachbegrünur

Garagen und weitere nicht als Dachterrasse genutzte Dächer mit Dachneigungen unter 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

10.4 Kletterpflanzen

Die Außenseiten (Wände oder Pfosten) der Carports und Garagen sind entsprechend den Artenempfehlungen unter Nr. 18.2 mit Kletterpflanzen zu beranken. Empfohlen wird auch die Pflanzung von Kletterpflanzen an Hauswänden.

11. <u>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

11.1 Gehölzfläche

Die im Plan als "Flächen für die Erhaltung" festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und Größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

In den als "Flächen für die Erhaltung" festgesetzten Flächen sind Garagen, Carports und Stellplätze sowie Zugänge zu den Baugrundstücken nur innerhalb der "Flächen für Garagen und Zugänge" zulässig. Die Breite der Zugänge darf maximal 3,00 m betragen.

Nebenanlagen sind in den "Flächen für die Erhaltung" nicht zulässig; hiervon ausgenommen sind Mülltonnenabstellplätze.

11.2 Bäume

Die im Plan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920, RAS-LG-4 und ZTV-Baumpflege zu schützen. Beschädigte Gehölze sind fachgerecht zu behandeln.

Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und -größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

12. <u>Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen</u>

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume: Stammumfang 8-10 cm
Heister: 3 x verpflanzt, Größe 200-250 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Laubarten oder Obstbäume. Empfohlen wird die Verwendung von Arten der Artenempfehlung Nr. 18.1.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

13. <u>Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, so weit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zulässigkeit auf privaten Grundstücksflächen

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücksflächen zulässig bzw. zu dulden.

Textliche Festsetzungen

. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO

14. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)

14.1 Dachformen und -neigungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Die Ausbildung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss ist zulässig.

Bei Doppelhäusern sind Satteldächer mit einer Dachneigung von zwingend 35° vorgeschrieben. Hiervon sind als Ausnahmen auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig, wenn eine einheitliche Dachform mit einheitlicher Dachneigung gemäß den Festsetzungen nach Satz 1 errichtet wird; die Sicherung durch Baulast kann hierbei gefordert werden.

14.2 Dachaufbauten und -einschnitte (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Die Summe der Länge der Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 50 % der Länge der darunter liegenden Außenwand an der Traufseite des Gebäudes betragen.

Zwischen Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitten und dem Ortgang muss ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,50 m (vertikal gemessen) unter der Firstlinie liegen. Dachgauben sind gegenüber der darunter liegenden Außenwand um mindestens 0,50 m zurückzusetzen.

14.3 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

An den Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen zu den Einfriedungen ist die natürliche Geländeoberfläche.

14.4 Stützmauern (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Entlang der Straßengrenze sind Stützmauern zulässig. Über der Geländeoberfläche darf die mittlere Mauerhöhe nicht höher als 1,50 m sein.

Sichtschutzanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Mülltonnenabstellplätze sind mit Sichtschutzanlagen bis max. 1,80 m Höhe zu versehen.

Diese sind mit vorgepflanzten heimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen entsprechend der Artenempfehlung Nr. 18 dauerhaft zu begrünen.

4.5 Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Aufschüttungen

Geländemodellierungen, Abgrabungen und Geländeaufschüttungen sind bis maximal 1,50 m, bezogen auf das natürliche Gelände, zulässig.

III. Wasserrechtliche Satzung (gemäß § 42 Abs. 3 HWG)

Aufgrund § 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBI. I 2002, S. 113), zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBI. I 2007, S. 792) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

15. <u>Regenwasserrückhaltung</u>

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenwasserrückhalteanlagen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Regenwasserrückhalteanlagen muss mind. 20 I pro Quadratmeter überdachter Fläche betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. für Gartenbewässerung) wird empfohlen.

Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Bei entsprechender Eignung des Untergrundes kann der Überlauf auch mit einer Sickereinrichtung als Mulden- oder Rigolenschachtversickerung kombiniert werden.

Das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Entwässerungsnetz einzuleiten.

IV. Hinweise und Empfehlungen

16. <u>Bodendenkmäler</u> (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

17. <u>Altlasten</u>

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt (Dezernat IV/Da 41.5) zu informieren.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58)
 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18.06.2002 (GVBI. I 2002, S. 274), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.09.2007 (GVBI. I S. 548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

BNatSchG) i. d. F. vom 25.03.2002 (BGBI. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) vom 04.12.2006 (GVBI. I S. 619), zuletzt geändert durch Art. 4 des Geset-

zes vom 12.12.2007 (GVBI. I S. 851)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)

dert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBI. I S. 792)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 25.06.2005 (BGBI. I, S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I S.

Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 06.05.2005 (GVBI. I, S. 305), zuletzt geän-

Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert am 06.09.2007 (GVBl. I S. 548)

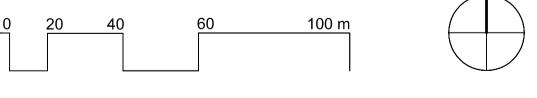
Verfahren

Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.06.2008 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2008 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2008 bis 23.07.2008 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer am 03.07.2008 Bürgerinformationsveranstaltung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 02.04.2009 Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.04.2009 bis 15.05.2009 Behördenbeteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2009 bis 15.05.2009 Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. am 09.07.2009 § 5 HGO als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung <u>Ausfertigung</u> Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2009 übereinstimmt. Geisenheim, Federhen, Bürgermeister Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Geisenheim,

Stadt Geisenheim

Federhen, Bürgermeister

Bebauungsplan "Bienenfang Nord"



(3614-14-Endfassung)

Juli 2009

PLANUNGSGRUPPE - DARMSTADT

Alicenstraße 23 Telefon (06151)9950-0

64293 Darmstadt Telefax (06151)995022

M 1:1000